Das erste Deputationsgutachten sagt:

Bei diesem Paragraphen hat sich eine nicht unwichtige Meinungsverschiedenheit zwischen den Herren Regierungscommissarien und der jenseitigen Deputation erhoben, über welche das Nähere S. 130 und 131 des jenseitigen Berichts nachzulesen ist. Die Hauptsache ist folgende: Die Herren Regierungscommissarien erklären den §. 87 folgendermaaßen:

Wenn einem Wechselinhaber die Erhebung des Protestes erlassen ist, so ist ihm doch hierdurch weder die Pflicht zur gehörigen Präsentation, noch die Obliegenheit erlassen, zu beweisen, daß diese Präsentation gehörig erfolgt sei. Nur braucht er diesen Beweis nicht gerade durch Vorzeigung eines Protestes zu liefern, sondern er kann auch andere Beweismittel hierzu verwenden. — Die jenseitige Deputation hingegen ist der Ansicht: Wenn einem Wechselinhaber die Erhebung des Protestes erlassen ist, so ist ihm hierdurch zwar nicht die Pflicht zur gehörigen Präsentation, wohl aber die Obliegenheit erlassen, zu beweisen, daß selbige gehörig erfolgt sei. — Man hat unbedingt der Deputation der zweiten Kammer beitreten zu müssen geglaubt. Derjenige, welcher bei Ausstellung eines Wechsels erklärt, daß er dem Wechselnehmer die Erhebung eines Protestes, falls der Wechsel nicht in Ordnung gehe, erlassen haben wolle, kann hiermit unmöglich etwas Anderes sagen wollen, als daß, wenn der Inhaber des Wechsels ihm die Versicherung gebe, daß der Wechsel vorgezeigt, aber nicht bezahlt worden sei, er ihm dies auf sein Wort glauben werde. Will er nun dennoch behaupten, daß die Versicherung des Inhabers falsch, und daß der Wechsel nicht zur gehörigen Zeit vorgezeigt worden sei, so muß es nothwendig ihm obliegen, dies zu beweisen, und der Umstand, daß sein Beweisthema in einem verneinenden Satze besteht, kann ihn hiervon nicht befreien. Denn wer die einer Präsumtion entgegenstehende Negative behauptet, ist schon nach der allgemeinen Theorie über die Beweislast allemal zum Beweise verpflichtet. Wollte man für den vorliegenden Fall das Gegentheil annehmen, so würde man eigentlich behaupten, daß durch die Formel: „ohne Protest" dem Wechselnehmer nichts weiter zugestanden würde, als das Recht, die gehörige Präsentation und verweigerte Zahlung, statt auf leichtere Weise, durch Protesterhebung, nunmehr in einer schwierigern Form darzuthun, — was doch wohl kaum der Sinn des Wechselausstellers gewesen sein kann. Wenn daher die jenseitige Deputation folgende Abänderung des §. 87 vorschlägt:

§. 87.

„Die bei Wechseln oder Indossamenten zuweilen vorkommende Formel: „ohne Protest, ohne Kosten (sans frais)" gilt nur als Erlaß der Protesterhebung, nicht als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation des Wechsels. Sie hat aber die Folge, daß die rechtzeitige Präsentation, dem Urheber der Formel gegenüber, bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird. War jedoch Protest erhoben worden, um dem Inhaber des Wechsels den Regreß gegen andere Wechselverbundene zu sichern, so müssen die Protestkosten auch von dem Urheber jener Formel erstattet werden."

so kann man diesseits nur den Beitritt zu diesem Amendement anrathen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist zu §. 87 eine neue Fassung gegeben worden, in den Worten enthalten: „Die bei Wechseln oder Indossamenten zuweilen vorkommende Formel: „ohne Protest, ohne Kosten (sans frais)" gilt nur als Erlaß der Protesterhebung, nicht als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation des Wechsels. Sie hat aber die Folge, daß die rechtzeitige Präsentation, dem Urheber der Formel gegenüber, bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird. War jedoch Protest erhoben worden, um dem Inhaber des Wechsels den Regreß gegen andere Wechselverbundene zu sichern, so müssen die Protestkosten auch von dem Urheber jener Formel erstattet werden." Ich frage die Kammer: ob sie §. 87 in dieser neuen Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 88.

Wenn ein Wechsel erst nach Ablauf der Verfallzeit oder doch nach der Protestzeit (§. 101)) am Verfalltage an dem Orte, wo dessen Präsentation zur Zahlung geschehen sollen, eingetroffen ist, so ist letztere unfehlbar innerhalb der nach dem Eingange des Wechsels fallenden 24 Stunden vorzunehmen, womit der Inhaber sich den Regreß nicht nur gegen seinen Indossanten, welcher die Zusendung gemacht, sondern auch wider diejenigen Indossanten sichert, welche den Wechsel erweislich zu einer Zeit indossirt, wo nach der bestehenden Posteinrichtung die Absendung des Wechsels nicht mit Erwartung seines zeitigen Eintreffens erfolgen können.

Im Hauptberichte ist dazu nichts bemerkt, im Nachberichte aber ist gesagt:

Statt des Wortes: „letztere" Zeile 3 (s. o. Z. 4) soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer gesagt werden:

„diese Präsentation".

Es scheint zweckmäßig, dem Amendement beizutreten.

Nächstdem bietet sich bei diesem Paragraphen die Frage dar, wie es gehalten werden solle, wenn vor Ablauf der dort erwähnten 24 Stunden ein oder mehrere gesetzliche ganze Feiertage einfallen. Es wäre wohl sehr unbillig, zu verlangen, daß auch an diesen Tagen, wo eigentlich alle Arbeit ruhen soll, dennoch die Wechselgeschäfte besorgt werden müßten. Daher schlägt man vor, nach den Worten des Paragraphen:

„24 Stunden"

einzuschalten:

„und wenn vor deren Ablaufe ein Sonntag oder gesetzlicher ganzer Feiertag eintritt, an dem hierauf folgenden nächsten Werkeltage".

Wenn man jedoch in dem Gesetze des Falles gedenken will, wo ein Wechsel zu spät an dem Zahlungsorte selbst eingetroffen ist, so dürfte auch der Fall nicht zu übergehen sein, wo derselbe zu spät in die Hände desjenigen gekommen ist, der ihn erst an einen dritten Ort senden, und dort zur Zahlung präsentiren lassen soll. Man schlägt deshalb folgenden Zusatzparagraphen vor:

§. 88b.

„Auch in dem Falle, wenn Jemand einen Wechsel, der an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Empfängers zahlbar ist, erst sehr kurze Zeit vor dem Verfalltage eingesendet erhält, hat der Empfänger seiner Obliegenheit genug gethan, wenn er diesen Wechsel binnen 24 Stunden, und dafern vor deren Ablaufe ein Sonntag oder gesetzlicher ganzer Feiertag eintritt, an dem hierauf folgenden nächsten Werkeltage, an welchem eine Post von seinem Wohnorte an den Ort geht, wo die Präsen-

SLUB
Wir führen Wissen.